

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	55 (1963)
Heft:	3
Rubrik:	Dokumente

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundlage zu einer freiheitlicheren Entwicklung sein und die propagierte Entstalinisierung auch Wirklichkeit werden lassen.

Bruno Schläppi, Zürich.

Dokumente

Wir bringen nachstehend eine Reihe von Dokumenten zu den Vorgängen auf dem 1. Kongreß des Allgemeinen Algerischen Gewerkschaftsbundes, der vom 17. bis 20. Februar 1963 in Algier stattfand und die zur Zerschlagung der freien, unabhängigen Gewerkschaftsbewegung Algeriens durch die Regierung Ben Bellas führten. Beim ersten Dokument handelt es sich um das am 19. Dezember 1962 zwischen dem Politischen Büro des FLN (unterzeichnet durch Rabah Bitat) und der damaligen Leitung der UGTA (unterzeichnet durch den ersten Sekretär Rabah Djermame) abgeschlossene Abkommen, durch welches die UGTA in bezug auf die Absichten des Politischen Büros auf den bevorstehenden Kongreß hin in Sicherheit gewiegt und getäuscht werden sollte. Um die Bedeutung der in diesem Dokument erwähnten AGTA und ihres an die algerischen Arbeiter gerichteten Briefes (letztes Dokument) zu verstehen, muß man wissen, daß der algerische Befreiungskampf weitgehend durch hohe, mehr oder weniger freiwillig erhobene und geleistete Abgaben der in Frankreich residierenden algerischen Arbeiter finanziert wurde und daß heute die Ueberweisungen dieser algerischen Arbeiter (mehr als eine halbe Million) an ihre Familien in Algerien für die wirtschaftliche Lage dieser Familien und damit für die algerische Wirtschaft sehr stark ins Gewicht fallen.

Abkommen über die Beziehungen zwischen der UGTA¹ und der Partei FLN²

Angesichts der Bedeutung, die die Arbeiterbewegung im Staate und für die Bemühungen hat, Algerien aus

seiner jetzigen Unterentwicklung herauszuführen, sind wir der Auffassung, daß die Gewerkschaftsbewegung unter allen den Kräften, die unser Land mobilisieren muß, eine Sonderstellung einnimmt. Damit aber diese Bewegung wirken und einen nützlichen Beitrag für den Weg unseres Landes zum Sozialismus leisten kann, muß sie einig sein und über ihre volle Autonomie in Aufbau und Leitung verfügen.

Das Interesse der Revolution erfordert, daß sich die Arbeiterbewegung als Massenorganisation frei organisiert und entwickelt, um den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, angesichts der gewaltigen Probleme, die unser Land zu lösen hat, ein Kollektivbewußtsein zu entwickeln.

Die Rolle der Arbeitnehmer im Wiederaufbau des Landes kann kein anderer übernehmen, denn sie produzieren und sie werden berufen sein, Opfer zu bringen.

A. Innerhalb der Organisation

1. Die Arbeitnehmer wählen sich ihre Führung in demokratischer Form, ohne die Anwesenheit jeglicher, der Gewerkschaft fremden Person.

2. Die Arbeitnehmer halten ihre Versammlungen und veranstalten ihren Kongreß ohne jegliche Behinderung.

3. Die Arbeitnehmer bestimmen selbst ihre Mitglieder in den verschiedenen Betriebsräten, Selbstverwaltungsorganen der Arbeitnehmer und in den Genossenschaften.

4. Die Gewerkschaften, die Orts-, Regional- und Provinzialgewerkschaften und die Verbände erhalten ihre Richtlinien unmittelbar von der Zentrale.

5. Die Partei wacht ständig darüber, daß die organische Autonomie und die Autonomie in der Leitung der UGTA, deren Hauptrolle in der Verteidigung der materiellen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer

¹ Union générale des travailleurs algériens = Allgemeiner Algerischer Gewerkschaftsbund

² Front de libération nationale = Nationale Befreiungsfront

liegt, geachtet wird und verschafft ihr Achtung.

6. Die Partei lässt keine Maßnahme zu, die die Aktions- und Meinungsfreiheit der Gewerkschaftsfunktionäre im Rahmen der gewerkschaftlichen Arbeit ihrer Organisation beeinträchtigt.

B. Orientierung

1. Die Orientierung und das Programm des UGTA werden vom Kongress der Arbeiter festgelegt. In keinem Falle und unter keinen Umständen darf diese Orientierung den sozialistischen Bestrebungen der Revolution widersprechen, wie sie im Programm der FLN von Tripolis niedergelegt sind.

2. Als Organisation der Arbeiterklasse hat die UGTA im vollen Rahmen ihrer Mittel und ohne jeden Vorbehalt ihren notwendigen Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Landes zu leisten.

3. Die UGTA wird ihre inneren und äußeren Aktionen, ihre Stellungnahme und ihre allgemeine Orientierung in regelmäßigen Kontakten mit der Leitung der Partei FLN abstimmen.

4. Die algerischen Arbeiter sind entsprechend den Prinzipien des proletarischen Internationalismus solidarisch mit den Arbeitern der ganzen Welt.

5. Im Rahmen ihres vielseitigen Beitrages schlägt die UGTA der Partei konkrete Pläne zu allen Problemen vor, die die Arbeiterklasse unseres Landes interessieren.

C. Die Beziehungen der UGTA zur AGTA³

1. Als Sektion der UGTA hat die AGTA ihre Richtlinien nur vom Landessekretariat im Rahmen der Orientierung der algerischen Arbeiterbewegung entgegenzunehmen.

2. Im Rahmen ihrer organischen Autonomie und ihrer Autonomie in der Leitung unterstützt die UGTA die zentrale Direktion der Amicale des Algériens in Frankreich.

D. Vorbereitung des Kongresses

1. Die Delegierten werden in demokratischer Form von den Arbeitnehmern gewählt.

2. Der Tätigkeitsbericht und der Kasenbericht über den Kongress sind den Arbeitnehmern zur Billigung vorzulegen.

3. Die mit der Vorbereitung des ersten Kongresses der UGTA beauftragte Kommission wird erweitert.

Algier, den 19. Dezember 1962.

Erklärung des Generalsekretärs des IBFG zu den Vorfällen auf dem Kongress des Algerischen Gewerkschaftsbundes

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften betrachtet die Übernahme der Führung des Algerischen Gewerkschaftsbundes UGTA durch Elemente außerhalb der Gewerkschaftsbewegung während des ersten Landeskongresses des Bundes, der in Algier stattfand, mit ernster Sorge, weil durch dieses Vorgehen alle Grundsätze der freien und demokratischen Gewerkschaftsbewegung verletzt worden sind. Die Delegation des IBFG sowie die dort anwesenden Vertreter seiner angeschlossenen Organisationen fühlten sich auf diese Weise gezwungen, den Kongress zu verlassen.

Der Kongress, der am 17. Januar 1963 in Anwesenheit von rund 360 Delegierten eröffnet worden war, hatte sich die Errichtung der endgültigen Struktur und die Benennung einer Führung der algerischen Gewerkschaftsbewegung sowie die Ausarbeitung eines Aktionsprogramms zum Ziel gesetzt, um an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes teilzunehmen. Die Mehrheit der Kongressdelegierten, die von ihren Mitgliedern bevollmächtigt waren, setzten sich für die gewerkschaftliche Autonomie ein.

Der IBFG, dem der Algerische Gewerkschaftsbund seit seiner Gründung auf dem Kongress durch eine Delegation vertreten, die von Omer Becu, seinem im Jahre 1956 angeschlossen ist, war Generalsekretär, angeführt wurde.

Als am Samstag, den 19. Januar 1963, die Delegierten im Kongressgebäude

³ Amicale générale des travailleurs algériens résidant en France = Allgemeine Vereinigung der algerischen Arbeiter in Frankreich.

ankamen, mußten sie feststellen, daß Hunderte von Außenseitern in die Kongreßhalle eingedrungen waren, so daß die den Vorsitz führenden Funktionäre sowie einige Delegierte ihre Plätze nicht einnehmen konnten. Auch die Mitglieder des Lenkungsausschusses, die am ersten Kongreßtage zur Leitung der Diskussionen auf demokratische Weise gewählt worden waren, wurde eigenmächtig ihrer Funktion enthoben. Diese Ereignisse deuten klar auf das Vorhandensein eines Plans hin, der die Machtergreifung von Personen zum Ziele hat, die nicht von Gewerkschaftsmitgliedern gewählt wurden.

Der IBFG möchte bei dieser Gelegenheit nochmals betonen, daß nur eine echte, freie Gewerkschaftsbewegung, die auf dem demokratischen Willen der Arbeiter aufbaut, allein in der Lage ist, ihre Hoffnungen zu befriedigen und nur auf diese Weise eine wirksame Rolle in der Wirtschafts- und Sozialentwicklung des Landes spielen kann. Der IBFG bleibt auch weiterhin davon überzeugt, daß dies auch dem Wunsche der algerischen Arbeiter entspricht, wie sie es während ihres heroischen Kampfes um die Unabhängigkeit bewiesen haben.

Omer Becu, Brüssel.

Resolution des Kongresses der UGTA über internationale Mitgliedschaft

Der vom 17. bis 20. Januar 1963 tagende Kongreß hat sich mit dem von mehreren Kollegen aufgeworfenen Problem der internationalen Mitgliedschaft befaßt.

Angesichts der Umstände, die seinerzeit im Jahre 1956 den Beitritt der UGTA zum IBFG umgaben, und angesichts der hohen Bedeutung, die die Kongreßteilnehmer dieser Frage beimessen, spricht der Kongreß, da gewisse entscheidende Elemente noch fehlen, dem neu gewählten Vorstand sein Vertrauen aus, daß er diese Frage zum gegebenen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung aller bis dahin neu eingetretenen Elemente prüfen wird und erteilt ihm schon jetzt das Mandat, die dann erforderliche Entscheidung zu fällen.

Algier, den 20. Januar 1963.

Amicale générale des travailleurs algériens résidant en France

Brief der AGTA an die algerischen Arbeiter

Nach dem Kongreß der UGTA möchte die Amicale générale des travailleurs algériens résidant en France ausdrücklich folgende Klarstellung treffen:

Sie erhebt Einspruch gegen die Art und Weise, in der der Kongreß vorbereitet worden ist, und gegen die satzungswidrige und willkürliche Verteilung der Mandate.

Sie verurteilt:

1. den Druck aller Art, der während des Kongresses auf die Delegierten in flagranter Verletzung des Uebereinkommens vom 19. Dezember 1962 ausgeübt worden ist, und zwar durch Verhinderung der Delegierten, das Wort zu ergreifen, durch die Einschaltung von der UGTA fremden Elementen, die herangeführt wurden, um den Ablauf des Kongresses zu stören, durch die Einschaltung der Polizei usw.;
2. die bewußte Absicht, eine Aussprache über die Berichte, insbesondere über die Satzung, zu verhindern, die nicht einmal den Delegierten im voraus zur Kenntnis gebracht wurden;

3. die antidemokratischen Methoden bei der Bestimmung des Vorstandes und des Landessekretariats, in denen sich Elemente befinden, die kein Mandat ihrer Gewerkschaft haben und zum Teil überhaupt nicht gewerkschaftlich tätig gewesen sind.

Die AGTA als Organisation der algerischen Arbeiter in Frankreich bestätigt feierlich folgendes:

1. Orientierung und Wahl der Führung der Zentrale fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Arbeitnehmer über die Stimme ihrer demokratisch im Rahmen der Gewerkschaftsorganisation gewählten Delegierten.
2. Das Interesse der Revolution fordert eine freie Organisierung und Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung als einer Massenorganisation, damit die Arbeitnehmer sich angesichts der ge-

waltigen Probleme, die unser Land zu lösen hat, ein kollektives Bewußtsein bilden können.

3. Die Rolle der Arbeitnehmer in Stadt und Land beim Wiederaufbau des Landes kann niemand anders übernehmen, denn sie produzieren und sie müssen Opfer bringen, aus denen keine ausländische oder einheimische Bourgeoisie Nutzen ziehen darf.

Die algerischen Arbeitnehmer, die im Augenblick gezwungen sind, sich Arbeit außerhalb ihres Landes zu suchen, sind sich ihrer Pflichten gegenüber dem Vaterland und der Gewerkschaftsbewegung bewußt und stehen fest auf dem Standpunkt, daß nur eine autonome, einige und damit starke Gewerkschaftsbewegung am Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft wirksam mitarbeiten kann.

Eine unerlässliche Feststellung, die die Funktionäre und die Arbeitnehmer kennen müssen, betrifft die neue Lage der AGTA seit dem 4. Januar 1963.

Der Vorstand der AGTA, der auf Grund des Abkommens vom 2. Dezember 1962 zwischen dem Vorstand der AGTA und mit den Funktionärausschüssen für die Unterstützung des Politischen Büros um drei Genossen dieser Ausschüsse erweitert worden war, nimmt nunmehr seine ursprüngliche Zusammensetzung wie vor dem Abkommen an, das heißt, er besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Zustimmung der verantwortlichen Funktionäre der AGTA hat sich die Mehrheit von diesen drei Genossen aus Gründen der Unvereinbarkeit mit der Orientierung der AGTA, die sich ihre volle Autonomie auf allen Gebieten wahrt, getrennt.

Dieser Beschuß ist bisher nicht bekanntgegeben worden, um alles zu vermeiden, was den «Kongreß» der Zentrale, der in Algier vom 17. bis 20. Januar 1963 stattfand, hätte stören können.

Die AGTA stellt noch einmal fest, daß sie keine Gewerkschaftssektion ist und keineswegs an die Stelle der französischen Zentralen, der Organisationen der Arbeitnehmer treten will. Sie ist integrierender Bestandteil der internationalen Familie der Arbeitnehmer und als solche solidarisch mit der Arbeiterbewegung des Landes, in dem sie sich befindet. Die Interessen der in Frankreich lebenden algerischen Arbeitnehmer sind eng verbunden mit denen ihrer Klassengenossen, der französischen Arbeiter.

Aus freiem Entschluß hatte sich die AGTA im August 1962 mit der UGTA verbunden, als diese für ihre Autonomie kämpfte, was der Haltung der algerischen Gewerkschafter in Frankreich entsprach. Diese sind auch heute noch der Auffassung, daß die Autonomie der Gewerkschaftsbewegung eine Notwendigkeit bleibt. Und daher behält sich die AGTA das Recht vor, ihre Beziehungen zu dem jetzigen Sekretariat zu suspendieren.

Die AGTA wird sich stets als integrierenden Bestandteil der algerischen Arbeiterklasse ansehen.

In der Gewißheit der Unterstützung und des Vertrauens der nach Frankreich emigrierten algerischen Arbeitnehmer wird die AGTA auch weiterhin mit allen Kräften an ihrer Aufgabe der Schulung und Bildung arbeiten und ein Bindeglied zwischen der algerischen Wirklichkeit und der algerischen Einwanderung nach Frankreich sein.